



AUFFORDERUNG ZUR KINDERIMPfung UND TETANUSIMPfung MIT UNTERLASSUNG WESENTLICHER INFORMATIONEN

- 1) Laut Art. 1 Abs. 2 Gesetzesdekret Nr. 73 vom 07.06.2017 (umgewandelt in Gesetz Nr. 119/2017 – sog. Lorenzin-Gesetz) ist das Kind von der entsprechenden Pflichtimpfung befreit, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Kind durch natürliche Infektion Antikörper gebildet hat.
Wieso wird diese wesentliche Information nicht in den sog. „einmaligen Aufforderungen“, die der Südtiroler Sanitätsbetrieb (Betriebliches Department für Gesundheitsvorsorge) den Eltern schickt, angeführt?

- 2) Mitglieder diverser Berufsgruppen und Schüler der Beruf- und Fachschulen im praktischen Unterricht sind zur Tetanus-Impfung verpflichtet.
Es ist bekannt, dass weit über 90 Prozent der Bevölkerung ausreichende Tetanus-Toxin-IgG-Antikörper haben.
Wieso wird nicht veranlasst, dass der Arbeitgeber bzw. die Schuldirektionen bei der Aufforderung zum Vorweis der erfolgten Tetanus-Impfung darauf hinweisen, dass die Impfpflicht entfällt, wenn der labortechnische Nachweis eines ausreichenden Tetanus-Toxin-IgG-Antikörper-Status erbracht wird?
Wer instruiert die Arbeitgeber und Schuldirektionen bezüglich der Aufforderung zum Vorweis der Tetanus-Impfung?

RA DDr. Renate Holzeisen
Abgeordnete zum Südtiroler Landtag
Fraktion VITA